

jahr gegeben wurden. Der Stundensatz beträgt 15 M. Es dürfen im Höchstfall 80 Stunden im Jahr vergütet werden.

(3) Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung im Studienjahr außergewöhnliche Leistungen aufweisen, kann aus dem Fonds gemäß § 8 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBl. II S. 1013) am Ende des Studienjahres eine einmalige Anerkennung gewährt werden.

(4) Lehrer im Hochschuldienst und Lektoren können Abminderungsstunden erhalten, wenn sie mit der Leitung einer Lektoratsgruppe des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums, des Hochschulsports oder der Fremdsprachenausbildung beauftragt werden. Die Gewährung der Abminderungsstunden erfolgt nach den Festlegungen der Anlage 3. Die Entscheidung über die Gewährung von Abminderungsstunden trifft der Rektor. Die Abminderungsstunden sind bei der Berechnung der Anerkennung besonderer Leistungen gemäß Absätzen 1 und 2 nicht zu berücksichtigen.

#### §7

##### Erschwerniszuschläge

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter der Vergütungsgruppe III, IV und V erhalten für körperlich schwere, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Arbeiten Erschwerniszuschläge nach den für den Bereich des Ministeriums geltenden Bestimmungen.

(2) Mit der Vergütung nach Vergütungsgruppe II sind alle Ansprüche auf Erschwerniszuschläge abgegolten.

#### §8

##### Besteuerung

(1) Die gesonderte Gewährung eines Steuerfreibetrages entfällt. Der bisher gewährte Steuerfreibetrag in Höhe von 20 % — höchstens 200 M monatlich — ist in die Vergütungssätze der Anlage 2 eingearbeitet.

(2) Die Vergütung für die Anerkennung besonderer Leistungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung gemäß § 6, Abs. 3 unterliegt den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der Sozialversicherungspflicht. Sie gehört nicht zum Durchschnitts verdient.

#### §9

##### Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt  $43\frac{1}{n}$  Stunden wöchentlich.

(2) Arbeiten wissenschaftliche Mitarbeiter unter erschwerenden oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen, so haben sie Anspruch auf die Arbeitszeitbegünstigungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter gehören zu dem im § 75 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit genannten Personenkreis.

#### Schlußbestimmungen

#### § 10

Zur Anwendung der Vergütungstabelle (Anlage 2) für die bisher tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter erläßt der Minister eine Übergangsregelung.

#### §11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne sowie im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft.

#### § 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Ab 1. Februar 1969 sind folgende Bestimmungen für wissenschaftliche Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen nicht mehr anzuwenden:

1. die §§ 1 bis 9 und 14 bis 23 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 811) i. d. F. der Achten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 (GBl. I S. 601)
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1952 S. 16) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 675)
4. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 350)
5. Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 114)
6. Achte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 601)
7. Beschluß des Ministerrates vom 4. Mai 1953 über die Erhöhung der Gehälter für Oberassistenten und Assistenten der technischen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen, Ingenieure, Techniker, Meister und qualifizierte Arbeiter der Deutschen